

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

**Neue Folge · Band 249**

# **Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins**

**Zugleich ein Beitrag zur (Mit)Täterschaft  
bei minimalen Tatbeiträgen**

**Von**

**Lenard Wengenroth**



**Duncker & Humblot · Berlin**

LENARD WENGENROTH

Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 249**

# Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins

Zugleich ein Beitrag zur (Mit)Täterschaft  
bei minimalen Tatbeiträgen

Von

Lenard Wengenroth



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Matthias Krüger, München

Die Juristische Fakultät  
der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit  
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-14302-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-54302-1 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84302-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von November 2013.

Die Arbeit entstand im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger an der LMU München, dem ich nicht bloß für die schnelle Begutachtung der Arbeit, sondern vor allem für seine stetige Unterstützung und Förderung sowie für die gewährten Freiräume zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten meinen herzlichen Dank aussprechen möchte.

Weiter bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Ulrich Schroth für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner danke ich Herrn Professor David Sklansky von der University of California (Berkeley) für die Betreuung meines dortigen Forschungsaufenthaltes.

Vielen Weiteren gebührt für ihre Mithilfe Dank, herausheben möchte ich meine Partnerin, die mich mit großem Verständnis und Hingabe stets unterstützt hat, sowie Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar, der mir viele wertvolle Anregungen zum Thema dieser Untersuchung gegeben hat.

Die Arbeit ist meinen Eltern Kurt und Marina Wengenroth gewidmet, ohne deren Unterstützung sie nicht denkbar gewesen wäre.

München, im Dezember 2013

Dr. *Lenard Wengenroth*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	13
<b>B. Strafrechtliche Diskussion um Online-Sitzblockaden</b> .....	17
<b>C. Informationstechnischer Hintergrund eines virtuellen Sit-Ins</b> .....	22
I. Grundsätzliche Wirkweise eines Denial-of-Service Angriffs .....	22
II. Virtueller Sit-In als freiwillige Ausprägungsform eines Distributed-Denial-of-Service .....	24
<b>D. Strafbarkeit durch die Beteiligung an einem Sit-In</b> .....	27
I. Computersabotage .....	27
1. Geschütztes Rechtsgut und Rechtsgutsträger .....	28
a) Funktionsfähigkeit einer Datenverarbeitung als geschütztes Rechtsgut ...	29
b) Rechtsgutsträger .....	31
aa) Streit um die Wesentlichkeit bei ausgelagerten Datendienstleistungen	32
bb) Nutzungsrecht an der Datenverarbeitung .....	34
cc) Eigentümerähnliche Position .....	35
dd) „Miteigentum“ an Datenverarbeitungen .....	37
c) Zusammenfassung .....	38
2. Datenverarbeitung von wesentlicher Bedeutung .....	38
a) Begriff der Datenverarbeitung .....	38
b) Wesentliche Bedeutung .....	39
c) Webserverprozesse .....	41
aa) Private Seitenbetreiber .....	41
bb) Betriebliche oder behördliche Seitenbetreiber .....	42
cc) Drittanbieter .....	43
dd) Mehrere parallele Anknüpfungssubjekte .....	43
d) Zusammenfassung .....	44



3. Sabotagehandlung .....	45
a) Datenveränderung .....	45
aa) Datenbegriff .....	46
bb) Datenberechtigter .....	47
(1) Konkretisierung der Verfügungsbefugnis .....	48
(2) Berechtigter bei Daten auf öffentlich zugänglichen Webservern ..	50
cc) Datenunterdrückung .....	51
(1) Lediglich vorübergehende Entziehung des Datenzugriffs .....	51
(2) Fehlende Datenzugriffsmöglichkeit während einer Server-Blockade .....	54
(3) Keine Datenunterdrückung durch den Bereitstellenden .....	55
dd) (Un)brauchbare Daten .....	55
b) Eingeben oder Übermitteln von Daten .....	57
aa) Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung der Datenübermittlung ..	58
bb) Konsequenz für die verschiedenen Beteiligungsmodalitäten .....	59
cc) Nachteilszufügungsabsicht .....	60
c) Beeinträchtigung der Hardware .....	61
aa) Beschädigung des Servers .....	62
bb) Unbrauchbarkeit des Servers .....	64
d) Verhältnis der Totalalternativen .....	65
e) Zusammenfassung .....	65
4. Erhebliche Störung .....	66
a) Erheblichkeit im Lichte der Wesentlichkeit .....	67
b) Grundrechtsschutz virtueller Demonstranten .....	68
aa) Versammlungscharakter eines virtuellen Sit-Ins .....	71
(1) Kollektive Dimension einer Versammlung .....	72
(2) Störung des Servers als gemeinsamer Zweck .....	76
(3) Beeinträchtigung ≠ unfriedlich .....	77
bb) Virtuelle Sit-Ins und Kommunikationsgrundrechte .....	79
(1) Meinungsäußerung durch das Verschicken von Datenanfragen ...	79
(2) (Un)Friedlichkeit der Meinungsäußerung .....	81
(3) Meinungsäußerung auf fremdem Eigentum .....	84
(4) Meinungsfreiheit vs. Rechtsgüterschutz .....	86
(a) Bedeutung von Datenverarbeitungen in der modernen Kommunikationsgesellschaft .....	88

(b) Webserver als öffentliches Forum? .....	89
(c) Vorrang der Meinungsfreiheit im Einzelfall .....	93
(5) Konsequenz der gefundenen Ergebnisse .....	95
c) Zusammenfassung .....	96
5. Besonders schwere Computersabotage .....	97
a) Gesteigerter Vermögensverlust .....	97
b) (Virtuelle) Bande .....	98
c) Versorgungs- und Sicherheitsbeeinträchtigungen .....	102
6. Zusammenfassung .....	103
II. Nötigung .....	104
1. Der Gewaltbegriff im Kontext moderner Protestformen .....	107
a) Körperliche Kraftentfaltung durch einen Mausklick .....	107
aa) Notwendigkeit des Merkmals .....	108
bb) Intensität der Kraftentfaltung .....	109
cc) Richtung der Kraftentfaltung .....	111
dd) Kraftentfaltung bei Datenangriffen .....	112
b) (Un)körperliche Wirkung einer Serverblockade .....	113
aa) Intensität der Sacheinwirkung .....	114
bb) Abgrenzung zur Sachbeschädigung und Sachentziehung .....	114
cc) Auswirkungen eines virtuellen Sit-Ins .....	116
2. Drohen mit einem virtuellen Sit-In .....	118
a) Nachteile durch eine Serverblockade .....	118
b) Übelzufügung und konkludente Drohung .....	119
3. Zusammenfassung .....	120
III. Weitere Tatbestände .....	121
1. Unterdrücken von Datenurkunden .....	121
2. Sachbeschädigung .....	123
3. Datenunterdrückung .....	124
4. Störung von Telekommunikationsanlagen .....	124
5. Störung von öffentlichen Betrieben .....	126
6. Straftatbestände im TKG und BDSG .....	126
7. Zusammenfassung .....	127

IV. Strafrechtliche Verantwortung beim kumulativen Zusammenwirken minimaler Tatbeiträge .....	127
1. Protestierende Nebentäter .....	128
a) Kausalität des einzelnen Datenaufkommens für die Serverstörung .....	129
aa) (Un)Tauglichkeit der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel .....	129
(1) Virtueller Sit-In, ein Fall kumulativer Kausalität? .....	130
(2) Virtueller Sit-In, ein Fall alternativer Kausalität? .....	131
(3) Der Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt .....	132
bb) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung .....	134
cc) Zusammenfassung .....	135
b) Serverstörung als Werk des einzelnen Protestteilnehmers? .....	136
aa) (Un)Gefährliche Datenübermittlung .....	137
bb) Vorhersehbarkeit der Überlastungssituation .....	138
cc) Vertrauensgrundsatz .....	139
dd) Keine Beherrschbarkeit der Überlastungssituation .....	140
ee) Zusammenfassung .....	143
c) Interpretation des § 303b StGB als Kumulationsdelikt .....	143
d) Täterschaft durch Teilnahme .....	145
e) Strafrechtliche Verantwortung in einem normativ-funktionalen Straftatensystem .....	147
2. Gemeinschaftliches Protestieren .....	148
a) Aufruf zur Blockade als gemeinsamer Tatplan .....	149
aa) Einpassungsentschluss .....	150
bb) Konkludente Einwilligung durch die Tatausführung .....	150
b) Erzeugte Datenpakete als objektiver Tatbeitrag .....	151
aa) Kein wesentlicher Beitrag der Protestbeteiligten? – die Kritik von <i>Kelker</i> .....	153
bb) Stellungnahme .....	155
cc) Funktionelle Tatherrschaft bei minimalen Tatbeiträgen .....	157
(1) Anknüpfungspunkt der Betrachtung .....	157
(2) Die Gleichwertigkeit der Tatbeiträge .....	159
(3) Entkräftung möglicher Einwände .....	161
(a) Nähe zur gemäßigt subjektiven Theorie der Rechtsprechung ..	161
(b) Keine Befürwortung der Risikoerhöhungslehre .....	162

c) Unbeachtlichkeit „neutraler“ Datenpakete .....	163
3. Gehilfenbeitrag der <i>Bereitstellenden</i> .....	163
4. Zusammenfassung .....	164
V. Organisation eines Sit-Ins .....	165
1. Mittäterschaft .....	165
2. Anstiftung zu einer Computersabotage etc. ....	166
3. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten .....	166
a) Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat .....	167
b) Auswirkungen der Meinungsfreiheit .....	170
4. Drohen mit der Durchführung eines Sit-Ins .....	171
5. Beihilfe zu einer Computersabotage etc. ....	171
6. Vorbereiten einer Computersabotage .....	173
7. Zusammenfassung .....	175
<b>E. Internationale Dimension virtueller Protestformen</b> .....	176
I. Inlandstaaten .....	176
II. Auslandstaaten .....	180
1. Verbindliches zwischenstaatliches Abkommen? .....	180
2. Ausländische Datenangriffe gegen deutsche Rechtsgutsträger .....	182
3. Deutsche Beteiligung im Ausland an virtuellen Sit-Ins gegen ausländische Server .....	185
III. Zusammenfassung .....	185
<b>F. Fazit</b> .....	186
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	189
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	196



## A. Einführung

Das Internet hat sich zu dem zentralen Medium unserer Kommunikation und Organisation entwickelt. Immer mehr Informationen werden miteinander verknüpft und der Zugang zu ihnen steht uns zu jeder Zeit und an fast jedem Ort der Welt zur Verfügung. In beinahe sämtlichen Lebensbereichen nutzen wir heute die weltweite Vernetzung. Diese Möglichkeit hat das menschliche Zusammenleben in den letzten Jahren wesentlich verändert. Wir verständigen uns via E-Mail, Chat und Internet-telefonie, kommunizieren in sozialen Netzwerken und tätigen unsere Einkäufe oder Bankgeschäfte online. Über die interpersonale Kommunikation hinaus hat auch die öffentliche Meinungsäußerung durch das Internet eine neue Dimension erreicht. In Rezensionen werden Produkte, Orte oder Dienstleistungen bewertet. Zeitungsartikel oder Nachrichtenbeiträge werden kommentiert und in Foren Ideen und Weltanschauungen öffentlich diskutiert. Bloggen und Twittern eröffnet selbst in totalitären Systemen eine Möglichkeit zur politischen Meinungsäußerung.

Die Möglichkeiten der digitalen Vernetzung haben sich in den letzten Jahren vermehrt auch politische Bewegungen und Aktivisten zunutze gemacht. Mithilfe des Internets informieren sie über ihre Anliegen und tauschen sich mit anderen Aktivisten aus. Über die reine Meinungsäußerung hinaus wird das Web von ihnen überdies dazu genutzt, um Protestaktionen und Demonstrationen zu koordinieren. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Occupy-Wallstreet-Bewegung, die durch Aufrufe in sozialen Netzwerken weltweit zu Demonstrationen und Besetzungen von Börsen und Banken führte, um gegen soziale Ungleichheit zu protestieren.<sup>1</sup> Auch im Zuge des Arabischen Frühlings wurden die Proteste und Revolutionen vielfach über soziale Netzwerke organisiert.<sup>2</sup>

Von unter Zuhilfenahme des Internets koordinierten, jedoch schlussendlich real verlaufenden Protestaktionen unterscheiden sich reine Onlineproteste. Bei ihnen erfolgt nicht nur die Organisation unter Einsatz des Internets, vielmehr findet die Aktion vollständig im virtuellen Raum statt. Beispiele hierfür sind sogenannte Massenmails<sup>3</sup>, virtuelle Unterschriftenlisten, Webseiten Defacement<sup>4</sup> und URL

---

<sup>1</sup> Die Zeit vom 11. 11. 2011, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2011-11/occupy-handzeichen-kommunikation>, zuletzt besucht am 17. 09. 2012.

<sup>2</sup> FAZ vom 19. 02. 2011, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/staaten-im-umbruch-die-kinder-der-facebook-revolution-1592378.html>, zuletzt besucht am 17. 09. 2012.

<sup>3</sup> Bei dieser Art des Protestes werden E-Mail Postfächer überflutet, damit dem Berechtigten der Zugang erschwert oder unmöglich gemacht wird, u. U. kann es auch zum Absturz des Mail-Servers kommen.

Redirection<sup>5</sup>. Als Überbegriff für diese neuartigen virtuellen Protestformen hat sich aus den Wörtern Hacken und Aktivismus der Begriff *Hacktivismus* herausgebildet.<sup>6</sup> Eine in jüngerer Zeit vermehrt auftretende Form des Onlineprotestes ist das Blockieren von öffentlich zugänglichen Webseiten durch Überlastung des dahinter stehenden Serversystems. Diese Art des *Hacktivismus* wird aufgrund ihrer Nähe zu Sitzblockaden, die das Ziel haben den Zugang zu einem physischen Ort zu blockieren, vielfach als Online-Sitzblockade oder virtueller Sit-In bezeichnet. Bei virtuellen Sit-Ins von *Hacktivismus* zu sprechen ist allerdings insoweit unpräzise, als es sich bei dieser Art von digitalem Protest nicht um Hacken im klassischen Sinne handelt. Beim „Hacken“ dringt ein Hacker in ein Computersystem ein und erlangt dabei die teilweise oder vollständige Verfügungsgewalt über das System. Dies ist jedoch bei einer Online-Sitzblockade nicht der Fall. Hierbei werden lediglich derart viele (sinnlose) Anfragen an einen Server geschickt, dass dieser unter der Datenlast entweder vollständig zusammenbricht oder in seiner Funktion zumindest erheblich beeinträchtigt wird. In das System dringen die Protestbeteiligten jedoch nicht ein. In der Regel wird zudem weder die Hardware des betroffenen Servers beschädigt noch gehen auf ihm gespeicherte Daten verlustig bzw. werden verändert.<sup>7</sup> Als Ergebnis eines erfolgreichen virtuellen Sit-Ins ist jedoch die auf dem Server gehostete Webseite für interessierte User nicht oder nur noch eingeschränkt zu erreichen. Dies stellt in Anbetracht der heutigen Bedeutung des Internets nicht nur einen Imageverlust für die auf der Webseite präsentierte Person bzw. Einrichtung dar, sondern kann darüber hinaus auch zu finanziellen Schäden führen. Insbesondere wenn die betroffene Webseite zur Abwicklung von Geschäften genutzt wird, wie etwa beim Onlineshopping, kann bereits ein kurzzeitiger Ausfall zu immensen finanziellen Einbußen führen.

Zur Überlastung eines Webservers bedarf es aufgrund der heutigen Rechenleistung und Netzwerk-Bandbreite solcher Systeme eines erheblichen Datenaufkommens. Charakteristisch für einen virtuellen Sit-In ist daher eine große Anzahl an Protestteilnehmern. In der Regel sind bei einer erfolgreichen Serverblockade mehrere Tausend Personen beteiligt. Um möglichst viele virtuelle Demonstranten zu mobilisieren, wird im Vorfeld der Aktion üblicherweise auf eigens dafür eingerichteten Webseiten, auf YouTube oder via Twitter zu einem koordinierten „Angriff“ auf eine Seite aufgerufen und zugleich eine frei zugängliche Software zum Download angeboten, mit der sich die Intensität des Datenversands erhöhen lässt.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Beim Defacen von Webseiten wird die (Start)Seite eines Webauftritts erheblich verändert.

<sup>5</sup> Hierbei wird die Webseitenweiterleitung verändert, sodass beim Aufruf einer Adresse nicht die gewünschte Webseite aufgerufen wird, sondern eine andere Seite.

<sup>6</sup> *Hacktivismus*, S. 3 f.

<sup>7</sup> *Faßbender*, S. 49.

<sup>8</sup> Vgl. AG Frankfurt a. M., NStZ 2006, 399 ff. = MMR 2005, 863 ff. = K&R 2995, 472 ff. = CR 2005, 897 ff.; OLG Frankfurt a.M. StV 2007, 244 ff. = MMR 2006, 547 ff. = ZUM 2006, 749 ff.

Erste Online-Sitzblockaden soll es bereits in den 90er Jahren gegeben haben.<sup>9</sup> In Deutschland fand die erste belegte Aktion dieser Art am 29. Juni 2000 gegen die Webseite des Bundesjustizministeriums statt. Eine Gruppe von Netz-Aktivisten aus der Stuttgarter Merz Akademie wandte sich damit im Rahmen des Projekts *ActiveLink* gegen die damalige Gesetzgebung und Haftungsregelung in Bezug auf Hyperlinks.<sup>10</sup> Aufsehen erregte zudem ein Jahr später die Aktion „Lufthansa goes offline – Online-Demonstration gegen Deportation Business“ gegen die Webseite der Lufthansa AG.<sup>11</sup> Um gegen die Beteiligung der *Lufthansa* bei Abschiebungen aus Deutschland auf dem Luftweg zu protestieren, wurde von Aktivisten der Initiative *Libertad!* und *Kein Mensch ist illegal* während der Eröffnungsrede des Vorstandsvorsitzenden bei der Hauptversammlung der Lufthansa AG in Köln am 20.06.2000 neben einer realen Demonstration vor Ort auch die Webseite der Fluglinie für ca. zwei Stunden durch eine Online-Sitzblockade blockiert. An der Blockade beteiligten sich über 10.000 Personen. Obwohl die Lufthansa zuvor noch ihre Serverkapazitäten für knapp 50.000 EUR aufgestockt hatte, kam es zu Beginn der Attacke kurzzeitig zum Totalausfall der Lufthansa-Webseite. Anschließend war der Seitenaufbau jedenfalls erheblich verzögert.<sup>12</sup>

In jüngerer Zeit haben vermehrt virtuelle Sit-Ins der Internetbewegung *Anonymous* für Aufsehen gesorgt. Insbesondere die sogenannte „Operation Payback“ im Zusammenhang mit der Wikileaks-Affäre wurde weltweit wahrgenommen. Die „Operation Payback“ richtete sich vornehmlich gegen die Webseiten der Finanzdienstleister VISA und MasterCard, welche auf Drängen der US-Regierung nach der Veröffentlichung von geheimem US-Depeschen auf der Whistleblower-Plattform die Spenden-Konten des Portals „eingefroren“ hatten. Ihre Webauftritte wurden daraufhin unter „Beschuss“ genommen und waren mehrere Stunden nicht erreichbar.<sup>13</sup> In Deutschland sorgte darüber hinaus der Angriff von *Anonymous* auf die Webseite der GEMA für Aufsehen. Nach gescheiterten Verhandlungen zwischen dem Videoportal YouTube und der Verwertungsgesellschaft hatte das Landgericht Hamburg entschieden, dass das Internetportal keine Videos zu Musiktiteln mehr bereitstellen darf, an denen die GEMA Urheberrechte geltend gemacht hat. YouTube treffe eine sogenannte Störerhaftung, sei also für das Nutzerverhalten verantwortlich. Als Re-

---

<sup>9</sup> Blog von *Robert Lewis* vom 15. 12. 2010, abrufbar unter: <http://medialternatives.blogetery.com/2010/12/15/intervasion-supports-anonymous>, zuletzt besucht am 17.09.2012.

<sup>10</sup> Hintergrund der Aktionen war eine Serie teurer Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber, auf deren Seiten ein Link zum Hersteller des Programms „FTP-Explorer“ zu finden war. Die Firma Symicron hatte sich den Namen „Explorer“ in Deutschland markenrechtlich schützen lassen und sah in den Verweisen eine Verletzung des Markenrechts, vgl. OLG München Beschluss vom 30.04.1999 Az.: 5 W 1563/99.

<sup>11</sup> Vgl. AG Frankfurt a. M., NSTZ 2006, 399 ff.

<sup>12</sup> *Eichelberger*, DUD 2006, 490, 490.

<sup>13</sup> Spiegel-Online vom 08.12.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,733520,00.html>, zuletzt besucht am 17.09.2012.